

Satzung des Verbandes der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V.

in der Fassung vom 15. Mai 2014

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verband der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e.V.". Er hat seinen Sitz in Lüneburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgabe des Verbandes ist, die Verwaltungsrechtspflege und die beruflichen Belange der Verwaltungsrichter zu fördern. Er verfolgt seine Ziele in voller organisatorischer Unabhängigkeit von Vereinigungen ähnlicher Art. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, durch die Bestimmungen des § 2 dieser Satzung geändert werden sollen, erfordern die persönliche Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder und sind nur dann gültig, wenn drei Viertel der Anwesenden zugestimmt haben.

§ 3

1. Mitglied kann jede Verwaltungsrichterin und jeder Verwaltungsrichter werden, die/der einem Verwaltungsgericht in Niedersachsen angehört.
2. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand beendet. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Ausschluß, der von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann,
 - b) bei Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, nach einer schriftlichen Mahnung durch eingeschriebenen Brief, zum Ende des zweiten Geschäftsjahres.

5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres an den Vorstand des Verbandes zu zahlen. Bei einem späteren Eintritt wird der Beitrag für den Rest des Geschäftsjahres mit der Mitteilung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein fällig.

6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen müssen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 4

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Geschäftsjahr zusammentreten.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt oder wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.

3. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
- b) Wahl, Entlastung und vorzeitige Abberufung des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern, die der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten,
- d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- f) Ausschluß von Mitgliedern,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand die Mitglieder hierzu wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen hat und so viele Mitglieder anwesend oder vertreten sind, wie es der Zahl der Hälfte der im aktiven Dienst der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit stehenden Mitglieder entspricht.

5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen sind geheim, soweit die Mitgliederversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Die der Mitgliederversammlung fernbleibenden Mitglieder sind berechtigt, die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte für diese Versammlung durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied zu übertragen. Ein anwesendes Mitglied darf nicht mehr als vier Vollmachten auf sich vereinigen.

6. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

7. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem

Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vertreter sowie weiteren Mitgliedern. Die Zahl der weiteren Mitglieder entspricht der Zahl der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen. Jedes der Gerichte soll im Vorstand vertreten sein. Für jedes weitere Vorstandsmitglied ist ein demselben Gericht angehörender Stellvertreter zu wählen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für den Fall einer Nach- oder Ergänzungswahl erfolgt diese lediglich für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abberufen.
4. Der Vorsitzende und der Vertreter vertreten, jeder für sich allein, den Verband nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).
5. Mit Ausnahme des Amtes des Vorsitzenden und des Vertreters verteilt der Vorstand die übrigen Ämter in eigener Zuständigkeit unter den Vorstandsmitgliedern. Für die einzelnen Verwaltungsgerichte sind die weiteren Vorstandsmitglieder befugt, Angelegenheiten von ausschließlich gerichtsbezogener Bedeutung selbständig zu regeln. Sie unterrichten den Vorstand über ihre Tätigkeit. In Grundsatzfragen sollen sie nur nach Abstimmung mit dem Vorstand Stellung nehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse. Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefaßt werden.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
8. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Die Tätigkeit in Organen des Verbandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden ersetzt, Vergütungen dürfen nicht gezahlt werden.

§ 8

Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die für die Änderung notwendige Mehrheit ist erreicht, wenn ihr so viele stimmberechtigte Mitglieder zustimmen, wie es der Zahl von zwei Dritteln der im aktiven Dienst der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit stehenden Mitglieder entspricht.

§ 9

1. Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer mit der Auflage, daß es ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden ist.

§ 10

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorsitzende
gez. Müller-Fritzsche

Der Schriftführer
gez. Dr. Struß